

2. Art und Maß der baulichen Nutzung	MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
GE _{em}		Gewerbegebiet "emissionsarm" (§ 8 BauNVO in Verbindung mit § 1(5) BauNVO)
0.5		Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) (Beispiel)
1.2		Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) (Beispiel)
III		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Beispiel) (§ 16 BauNVO)
III-IV		Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (§ 16 BauNVO) (Beispiel)
10.00		Höchstgrenze der Traufhöhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) (Beispiel)
13.00		Höchstgrenze der Firsthöhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) (Beispiel)

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise		Baugrenze (§ 23 BauNVO)
0		Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
S		Satteldach (§ 118 HBO)
25°-30°		Dachneigung (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Traufhöhe als Höchstmaß	Dachneigung
Grundflächenzahl bei Grundruch	Geschossflächenzahl bei Grundruch	Firsthöhe als Höchstmaß	Dachneigung bei Grundruch

4. Verkehrsflächen		Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
		Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und BauGB und Abs. 6 BauGB)
		Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
		- Einfahrt
		- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen		Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, und Abs. 6 BauGB)
-----------------------------------	--	---

6. Grünflächen		Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
		Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Uferbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Wasserflächen		Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Und Abs. 6 BauGB)
------------------	--	---

8. Flächen für Aufschüttungen		Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
-------------------------------	--	---

9. Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
		Flächenkennzeichnung (Beispiel) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
		Verickerungsmulde (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Nr. 20 BauGB)
		anzupflanzender Baum (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
		- Baumart Esche (bot.: Fraxinus excelsior)
		- Baumart Bergahorn (bot.: Acer pseudoplatanus)

2.2. Emissionsarmes Gewerbegebiet (GE _{em}) (§ 8 BauNVO und § 1 BauNVO)
12.1.1 In dem als GE _{em} festgesetzten Baugebiet sind ausschließlich gewerbliche Betriebsarten zulässig, die mit ihren emittierenden Anlagen die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung gemäß der Abstandsliste 1990 zum Baffrd. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebiet im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandsverbot)" (Anlage 1 zum Bebauungsplan) einhalten. Dabei muß gewährleistet sein, daß das Wohnen in der Nachbarschaft nicht unzulässig gestört wird (Berücksichtigung sich überlagernder Immissionen).
12.1.2 Vergnügungsstätten, Selbstbedienungs-Abholgroßhandelsbetriebe, selbständige Lagerplätze und Betriebsgebäude Lagerplätze, die mehr als 50% der überbaubaren Grundstücksfläche in Anspruch nehmen, sind unzulässig.
12.1.3 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betreiber sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie dem Gewerbegebiet in Baumasse und Grundfläche untergeordnet sind. Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung vorhandener Wohngebäude und vorhandener Schank- und Speisewirtschaften ist in den als GE _{em} festgesetzten Baugebiet zulässig.
12.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO und § 1 BauNVO)
12.2.1 In den als MI festgesetzten Gebieten sind, unbeschadet der Textfestsetzungen Nr. 12.2.2 bis 12.2.4, alle Nutzungsarten gemäß § 6 (2) BauNVO, ausgenommen Vergnügungsstätten, Selbstbedienungs-Abholgroßhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe, zulässig.

2.2.2 Abweichend von Textfestsetzung Nr. 12.2.1 sind in dem als MI1 bezeichneten Teil des Mischgebietes Einzelhandelsgeschäfte des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel und branchenüblicher Nebenartikel zulässig. Die Verkaufsfläche für branchenübliche Nebenartikel darf dabei einen Anteil von 10% der beruflichen Verkaufsfläche nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche insgesamt darf eine Geschossflächenzahl von 0,2 nicht überschreiten.
12.2.3 Abweichend von Textfestsetzung Nr. 12.2.1 sind in dem als MI2 bezeichneten Teil des Mischgebietes Einzelhandelsgeschäfte des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel und branchenüblicher Nebenartikel zulässig. Die Verkaufsfläche für branchenübliche Nebenartikel darf dabei einen Anteil von 10% der beruflichen Verkaufsfläche nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche insgesamt darf eine Geschossflächenzahl von 0,2 nicht überschreiten.
12.2.4 Abweichend von Textfestsetzung Nr. 12.2.1 sind in dem als MI3 bezeichneten Teil des Mischgebietes Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,1 nicht überschreitet.

12.3 Nebenanlagen, die der Versorgung der Gebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und Anlagen für erneuerbare Energien, können im Planungsgebiet als Ausnahme zugelassen werden.

13. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (6) BauNVO)
13.1 Die Ausnutzung der erhöhten GRZ und GFZ beim Bau von Gründächern ist nur zulässig, wenn die Dachflächen des Baugrundstückes zu mindestens 75% (Projektion) mit lebenden Pflanzen extensiv begrünt werden.
13.2 Keller- und Dachgeschosse sind, im Rahmen der Bestimmungen der HBO, als zusätzliche Vollgeschosse zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die zulässigen Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden.
13.3 Bezugspunkt der zeichnerisch festgesetzten zulässigen Trauf- und Firsthöhen ist die gemittelte Höhe des zum Gebäude gehörenden Straßenschnittes.
13.4 Betriebnotwendige Sonderbauteile, wie Lüftungsanlagen, Fahrstuhlhallen u.ä., dürfen die im Plan zugelassenen Gebäudehöhen überschreiten. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind die Bauteile in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverischen Straße (gemessen ab der Baugrenze zur Straße).
14. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (1), (2) und (4) BauNVO)
14.1 Die Überschreitung der für offene Bauweise in § 22 (2) BauNVO festgelegten Gebäudehöchschöpfung kann aus betriebstechnischen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden.

15. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 19 und 23 BauNVO)
15.1 Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
15.2 Stellplätze sind, mit Ausnahme der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Hannoverischen Straße, auch auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit keine Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (nach § 9 (1) 20 BauGB) oder Anpflanzungsfestsetzungen (nach § 9 (1) 25 BauGB) entgegenstehen.
15.3 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Hannoverischen Straße kann die Anlage und der Betrieb von Stellplätzen für Betriebe des Kfz-Gewerbes ausnahmsweise zugelassen werden, soweit diese Stellplätze ausschließlich zu Verkaufs- und Ausstellungszwecken dienen.

16. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11)
16.1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der Zweckbestimmung Geh- und Radweg.
17. Regelung des Wasserabflusses / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)
17.1 Die mit 3 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Versickerungs- und Ablaufflächen für Oberflächenwasser von Dachflächen. Die Flächen sind, soweit sie Teile der Baugrundfläche sind, in die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Grundstücksfläche einzurechnen.
17.2 In den mit GE _{em} bezeichneten Teilgebieten ist Wasser von Dächern der Hauptgebäude, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, in die Versickerungsflächen gemäß Textfestsetzung Nr. 17.1 abzuleiten. Unverschmutztes Oberflächenwasser von Wege-/Hofflächen und Nebengebäuden kann in seitliche Vegetationsflächen abgeleitet werden.
17.3 Neben- und Restflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind als Grünfläche oder mit teildurchlässigen Oberflächen herzustellen.

18. Mit Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
18.1 Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen befinden sich in den Baugebieten...

19.3 Zeichnerisch festgesetzte Baumreihen, Alleen und Baumstandorte sind verbindlich hinsichtlich ihrer Anzahl und Grundstruktur, sich aus der Örtlichkeit ergebende Änderungen sind zulässig. Die Pflanzqualität zeichnerisch festgesetzter Bäume beträgt mindestens 16cm-18cm (Stammumfang in 1m Höhe).
19.4 Bei flächenbezogenen Anpflanzungsfestsetzungen gelten folgende Mindestpflanzdichten: 1 Baum je 40m² 1 Strauch je 2m²
19.5 Die mit 1 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Gehölzen gemäß Textfestsetzung Nr. 19.1.2 zu bepflanzen. Das Verhältnis von Bäumen zu Sträuchern beträgt 1:20. Pflanzdichte gemäß Textfestsetzung Nr. 19.4.
19.6 Die mit 2 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Bäumen gemäß Textfestsetzung Nr. 19.1.2.1 zu bepflanzen, Pflanzdichte gemäß Textfestsetzung Nr. 19.4.
19.7 Der Gehölzbestand innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten und zu entwickeln; Abgängige Bäume sind durch standortgerechte einheimische Bäume zu ersetzen. Bestandslücken sind durch zusätzliche Anpflanzungen im Verhältnis von 1:10 zwischen Bäumen und Sträuchern, Pflanzdichte gemäß Textfestsetzung Nr. 19.4, Artenauswahl gemäß Textfestsetzung Nr. 19.1.2, zu schließen.
19.8 Die als zu erhaltend zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen.
19.9 Innerhalb der als Wasserflächen festgesetzten Flächen ist auf der dem Baugebiet zugewandten Seite im oberen Bereich der Gewässeruferbereich ein einreihiger, geschlossener Gehölzstreifen, Arten gemäß Textfestsetzung Nr. 19.1.1, anzulegen. Das Verhältnis von Bäumen zu Sträuchern beträgt 1:5, der Pflanzabstand in der Reihe 1,5m.
19.10 Die ebenen Bereiche der mit 3 gekennzeichneten Flächen sind leicht auszumulden. Der Böschungsbau der Auffüllung ist auf einer draumfähigen Schicht aus nicht-bindigem Material mineralischen Ursprungs herzustellen. Die zeichnerisch festgesetzte Versicherungsmulde ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft als Geländevertiefung zu erhalten.
19.11 Die mit 3 gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Gehölz- und Feuchtwiesen anzulegen und zu unterhalten. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern in einem Verhältnis von 1:3 und einer Pflanzdichte gemäß Textfestsetzung Nr. 19.4. zu bepflanzen, Artenwahl gemäß Textfestsetzungen Nr. 19.1.1 und 19.1.2. Davon ausgenommen sind die zeichnerisch festgesetzte Versicherungsmulde, je Grundstück eine zu ihrer Unterhaltung und Pflege erforderliche Zugwegung, weiterhin die mit Leitungsrecht belasteten Flächen. Die Versicherungsmulde und die Zugangflächen sind gehörfrei anzulegen und durch extensive Pflege zu erhalten. Innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten Flächen sind für die Anpflanzungen ausschließlich Ohr-Weide (S aurita), Mandel-Weide (S triandra), Korb-Weide (S viminialis), Grau-Weide (S cinerea), Haselnuss (C avellana) und Schneehalm (V ipulus) zulässig. Zu Pflege und Unterhalt der Gehölzflächen können Gehölzpflegemaßnahmen in mehrtägigem Turnus durchgeführt werden.
19.12 Die mit 4 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesen und Uferstrandstreifen mit punktuellen Baumanpflanzungen gemäß zeichnerischer Festsetzung, Artenauswahl gemäß Textfestsetzung Nr. 19.1.1.1 und 19.1.2.1 anzulegen und durch extensive Pflege zu erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 118 HESSISCHE BAUORDNUNG (§ 9 (4) BauGB, Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan)

20. Dachgestaltung
20.1 Folgende Dachformen und Dachneigungen sind, unter Einhaltung der im Plan zugelassenen Trauf- und Firsthöhen, zulässig: a) entlang der Hannoverischen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, nur Satteldächer gemäß zeichnerischer Festsetzung; b) für alle übrigen Flächen Dachformen mit Mindestneigungen ab 10°. Flachdächer können zugelassen werden, wenn mind. 75% der Dachfläche (Projektion) extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt sind.
20.2 Für die Einleckung der Dächer in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverischen Straße, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, sind ausschließlich feingliedrige, rotgetonte Einleckungen zulässig.
20.3 Innerhalb der überbaubaren Flächen entlang der Hannoverischen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, sind Anlagen zur Ausnutzung der Solarenergie in die Bebauung zu integrieren. Sonnenkollektoren der Dachfläche unterzuordnen.
20.4 Innerhalb der überbaubaren Fläche entlang der Hannoverischen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, darf die Gesamtbreite sämtlicher Dachgauben und Einschnitte maximal die Hälfte der zugehörigen Trauflänge betragen. Der Mindestabstand der Dachgauben oder Zwischgauben zueinander, zu angrenzenden Orgängen, Graten und Kehlen beträgt 2,00 m.
21. Fassadengestaltung
21.1 In den mit GE _{em} bezeichneten Teilgebieten sind als Fassadenfarben gedeckte Erdfarben zulässig. Für alle übrigen Fassaden sind Erdfarben mittlerer Helligkeitsstufe sowie Altweiß zulässig. Abweichende Farbgebungen können zugelassen werden, soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden. Leuchtende Farben sind unzulässig.
21.2 Die Fassadenflächen der Gebäude sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen zu begrünen und erforderlichenfalls (artenabhängig) mit Kletter- und Rankhilfen zu versehen. Ausgenommen sind die Gebäude in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverischen Straße (gemessen ab der Baugrenze zur Straße) und Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Anzahl und Wuchsstärke der Pflanzen sowie ggf. die Rankhilfen sollen eine Eingrünung von mind. 50% der zu beurteilenden Fassadenfläche gewährleisten. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden. Bei allen den Orsrand bildenden Wandflächen ist bei einer nachweislichen Befreiung von Fassadenbegrünung dafür Sorge zu tragen, daß durch entsprechende Gehölzanzpflanzungen 50% der zu beurteilenden Fassaden durch schnellwachsende Gehölze verdeckt werden.

22. Die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
22.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind, mit Ausnahme der für Erschließung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen. Der Anteil der gärtnerisch angelegten Grundstücksfläche darf bei einer Grundstücksfläche...

Ausarbeitung
Niestetal, den 21.12.1992

Vorfaserver: Dipl.-Ing. Bernd Kleibl
Dipl.-Ing. Peter Riehm

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.05.1987, bestätigt durch Beschluß vom 16.09.1992, gemäß § 2 BauGB aufgestellt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal vom 13.07.1989 und 17.09.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Niestetal, den 6. DEZ 1994
Der Gemeindevorstand
Merwar
Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte, nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 20.09.1990, in der Zeit vom 28.09.1990 bis 29.10.1990.

Niestetal, den 6. DEZ 1994
Der Gemeindevorstand
Merwar
Bürgermeister

Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.09.1990 bis zum 15.10.1990 durchgeführt.

Niestetal, den 6. DEZ 1994
Der Gemeindevorstand
Merwar
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 3 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal vom 08.10.1992 in der Zeit vom 19.10.1992 bis zum 19.11.1992 öffentlich ausgelegt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Niestetal, den 6. DEZ 1994
Der Gemeindevorstand
Merwar
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung in der gültigen Fassung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 17.12.1992 als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss vom 17.12.1992 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 18.02.1994 aufgenommen. Der Bebauungsplan wurde als Satzung am 18.02.1994 in der Gemeinde Niestetal, den 6. DEZ 1994, aufgestellt.
Niestetal, am 3. APR. 1994
Merwar
Bürgermeister

Anzeigevermerk
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Vertrag vom 1.11.1993
A. NIESTETAL

Der Regierungspräsident
i.A.
Zoffen

Rechtsverbindlichkeit
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Dreimonatsfrist nicht geltend gemacht. Das Ergebnis des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 11 BauGB am 17. AUG 1996 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 1. AUG 1996 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zur Einsicht für jeden im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Niestetal bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Niestetal, den 5. AUG 1996
Der Gemeindevorstand
Merwar
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Vertrag vom 15. JULI 1996, Az.: 34. NIESTETAL 44

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrage
Klein

Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Niestetal O. T. Sandershausen

- Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Strafenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und BauGB und Abs. 6 BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- Einfahrt
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Flächen für Versorgungsanlagen
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, und Abs. 6 BauGB)
6. Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Uferbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
7. Wasserflächen
- Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Und Abs. 6 BauGB)
8. Flächen für Aufschüttungen
- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
9. Planungen, Nutzungsregeln und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächenkennzeichnung (Beispiel) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- o o o o o
- Versicherungsmulde (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 in Verbindung mit Nr. 20 BauGB)
- anzupflanzender Baum (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Baumart Esche (bot.: Fraxinus excelsior)
 - Baumart Bergahorn (bot.: Acer pseudoplat.)
 - Baumart Mehlbeere (bot.: Sorbus aria)
 - Baumart Pyramidenpappel (bot.: Populus nigra "Italica")
- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Flächenbezeichnung (Beispiel) der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
10. Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Hauptwasserleitung -unterirdisch-
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
11. Hinweise
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
- Bushaltestelle
- Gehsteig
- Radweg
- Anfahrtsfelder RAS-K-1 V/k = 50 km

- zollig, wenn die Dachflächen des Baugrundstückes zu mindestens 75% (Projektion) mit lebendigen Pflanzen extensiv begrünt werden.
12. Keller und Dachgeschosse sind, im Rahmen der Bestimmungen der HBO, als zusätzliche Vollgeschosse zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die zulässigen Trauf- und Firsthöhen nicht überschritten werden.
13. Bezugspunkt der zeichnerisch festgesetzten zulässigen Trauf- und Firsthöhen ist die gemittelte Höhe des zum Gebäude gehörenden Strafenachmittes.
- 13.4 Betriebsnotwendige Sonderbauteile, wie Lüftungsanlagen, Fahrstuhlanlagen u.ä., dürfen die im Plan zugelassenen Gebäudehöhen überschreiten. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind die Baufächern in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverschen Straße (gemessen ab der Baugrenze zur Straße).
14. Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 (1), (2) und (4) BauNVO)
- 14.1 Die Überschreitung der für offene Bauweise in § 22 (2) BauNVO festgelegten Gebäudehöchlagen kann aus betriebstechnischen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden.
15. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB, §§ 19 und 23 BauNVO)
- 15.1 Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 15.2 Stellplätze sind, mit Ausnahme der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Hannoverschen Straße, auch auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit keine Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (nach § 9 (1) 20 BauGB) oder Anpflanzungsfestsetzungen (nach § 9 (1) 25 BauGB) entgegenstehen
- 15.3 Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Hannoverschen Straße kann die Anlage und der Betrieb von Stellplätzen für Betriebe des Kleingewerbes ausnahmsweise zugelassen werden, soweit diese Stellplätze ausschließlich zu Verkaufs- und Ausstellungs Zwecken dienen.
16. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11)
- 16.1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der Zweckbestimmung Geh- und Radweg.
17. Regelung des Wasserabflusses / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.16 und Nr.20 BauGB)
- 17.1 Die mit 3 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind Versickerungs- und Ablaufflächen für Oberflächenwasser von Dachflächen. Die Flächen sind, soweit sie Teile der Baugrundstücke sind, in die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Grundstücksfläche einzurechnen.
- 17.2 In den mit G_{em} bezeichneten Teilgebieten ist Wasser von Dächern der Hauptgebäude, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, in die Versickerungsflächen gemäß Festsetzung Nr.17.1 abzuleiten. Überschlammtes Oberflächenwasser von Wege-/Hofflächen und Nebengebäuden kann in seitliche Vegetationsflächen abgeleitet werden
- 17.3 Neben- und Restflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind als Grünfläche oder mit teildurchlässigen Oberflächen herzustellen.
18. Mit Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 (1) Nr.21 BauGB)
- 18.1 In den mit Leitungsrechten belasteten Flächen befinden sich Versorgungsleitungen der Gemeinde bzw. es ist deren Verlegung durch die Gemeinde zulässig. Für diese Flächen und die Versickerungsmulden besitzen der Leitungsträger, die Gemeindeverwaltung und Fachbehörden Zugangsrecht, sie sind für Vertreter der genannten Körperschaften zugänglich zu halten.
19. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 und Nr.25 a und b) BauGB)
- 19.1 Für festgesetzte Anpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Pflanzen entsprechend der folgenden Artenlisten zu verwenden.
- 19.1.1 Gehölze für Ufer- und Versickerungsflächen
- 19.1.1.1 Bäume:
- Bruchweide (S. fragilis)
Weiß-Weide (S. x rubens)
Schwarzerle (A. glutinosa)
Traubeneiche (Q. pedunculata)
Esche (F. excelsior)
- 19.1.1.2 Sträucher:
- Ohr-Weide (S. aurita)
Mandel-Weide (S. trandra)
Korb-Weide (S. viminalis)
Purpur-Weide (S. purpurea)
Haselnuß (C. avellana)
Faulbaum (F. alnus)
Pfaffenhütchen (E. europaea)
gew. Schneeball (V. opulus)
Grau-Weide (S. cinerea)
- 19.1.2 Gehölze für sonstige Bepflanzungen
- 19.1.2.1 Bäume:
- Esche (F. excelsior)
Bruchweide (S. fragilis)
Winterlinde (T. cordata)
Traubeneiche (Q. petraea)
Stieleiche (Q. robur)
Hainbuche (C. betulus)
Traubeneiche (Q. pedunculata)
Zitterpappel (P. tremula)
Eberesche (S. aucuparia)
Bergahorn (A. pseudoplatanus)
Spitzahorn (A. platanoides)
Feldulme (U. carpinifolia)
Vogelkirsche (P. avium)
Moorbirke (B. pubescens)
Weiß-Birke (B. pendula)
- 19.1.2.2 Sträucher:
- gew. Schneeball (V. opulus)
Weißdorn (C. laevigata)
Brombeere (R. fruticosus)
schw. Holunder (S. nigra)
Faulbaum (F. alnus)
Haselnuß (C. avellana)
Hartriege (C. sanguinea)
rote Heckenkirsche (L. xylosteum)
Pfaffenhütchen (E. europaea)
Kreuzdorn (R. carthartica)
Stachelbeere (R. uva-crispa)
Hundsrose (R. canina)
Salweide (S. caprea)
Feldahorn (A. campestris)

- zu Pflege und Unterhalt der Gehölzflächen können Gehölzpflegeeinheiten in mehrjährigem Turnus durchgeführt werden.
- 19.12 Die mit 4 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesen und Uferstaudenstreifen mit punktuellen Baumpflanzungen gemäß zeichnerischer Festsetzung, Artenauswahl gemäß Textfestsetzung Nr.19.1.1.1 und 19.1.2.1 anzulegen und durch extensive Pflege zu erhalten.
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 118 HESSISCHE BAUORDNUNG (§ 9 (4) BauGB. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan)
20. Dachgestaltung
- 20.1 Folgende Dachformen und Dachneigungen sind, unter Einhaltung der im Plan zugelassenen Trauf- und Firsthöhen, zulässig:
- entlang der Hannoverschen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, nur Satteldächer gemäß zeichnerischer Festsetzung.
 - für alle übrigen Flächen Dachformen mit Mindestneigungen ab 10°. Flachdächer können zugelassen werden, wenn mind. 75% der Dachfläche (Projektion) extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt sind.
- 20.2 Für die Eindeckung der Dächer in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverschen Straße, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, sind Anlagen zur Ausnutzung der Solarenergie in die Bebauung zu integrieren. Sonnenkollektoren der Dachfläche unterzuerden.
- 20.3 Innerhalb der überbaubaren Flächen entlang der Hannoverschen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, sind Anlagen zur Ausnutzung der Solarenergie in die Bebauung zu integrieren. Sonnenkollektoren der Dachfläche unterzuerden.
- 20.4 Innerhalb der überbaubaren Fläche entlang der Hannoverschen Straße in einer Bautiefe von 15m, gemessen ab der Baugrenze zur Straße, darf die Gesamtbreite sämtlicher Dachgauben und Einschnitte maximal die Hälfte der zugehörigen Traufhöhe betragen. Der Mindestabstand der Dachgauben oder Zwerchhäuser zueinander, zu angrenzenden Gärten, Graten und Kehlen beträgt 2,00 m.
21. Fassadengestaltung
- 21.1 In den mit G_{em} bezeichneten Teilgebieten sind als Fassadenfarben gedeckte Erdfarben zulässig. Für alle übrigen Fassaden sind Erdfarben mittlerer Helligkeitstiefe sowie Weiß zulässig. Abweichende Farbungen können zugelassen werden, soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört werden. Leuchtende Farben sind unzulässig.
- 21.2 Die Fassadenflächen der Gebäude sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen zu begrünen und erforderlichenfalls (artenabhängig) mit Kletter- und Rankhilfen zu versehen. Ausgenommen sind die Gebäude in einer Bautiefe von 15m entlang der Hannoverschen Straße (gemessen ab der Baugrenze zur Straße) und Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Anzahl und Wachstumsstärke der Pflanzen sowie ggf. die Rankhilfen sollen eine Eingrünung von mind. 30% der zu beurteilenden Fassadenfläche gewährleisten. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden. Bei allen den Ortrand bildenden Wandflächen ist bei einer ausnahmsweisen Befreiung von Fassadenbegrünung dafür Sorge zu tragen, daß durch entsprechende Gehölzpflanzungen 50% der zu beurteilenden Fassaden durch schnellwachsende Gehölze verdeckt werden.
22. Die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- 22.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind, mit Ausnahme der Erschließung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen. Der Anteil der gärtnerisch angelegten Grundstücksfläche darf bei einer GRZ bis 0,5 80% und bei einer GRZ größer als 0,5 60% der nicht überbaubaren Grundstücksfreifläche nicht unterschreiten.
- 22.2 Mindestens 75% der gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit Gehölzen, Artenauswahl gemäß der Textfestsetzung Nr. 19.1.1, Pflanzhöhe gemäß Textfestsetzung Nr.19.4, zu bepflanzen. Dabei ist auf den Baugrundstücken je angefangene 500m² Grundstücksfläche ein großkröniger Baum anzupflanzen.
- 22.3 Die in den privaten Grundstücksflächen an zeichnerisch festgesetzten Standorten und in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft durchzuführenden Anpflanzungen gemäß den Textfestsetzungen Nr.19.5 bis 19.7 und Nr.19.11 werden auf die laut Textfestsetzung Nr.22.2 auszuführenden Pflanzungen angerechnet.
- 22.4 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
23. Gestaltung der Stellplätze
- 23.1 Stellplätze sind in teilsiegelnder Bauweise herzustellen. Pflasterfugen sind mindestens 1cm breit auszuführen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 23.2 Für je 5 Stück Stellplätze ist mindestens ein großkröniger Laubbau, gemäß Festsetzung Nr.19.1.2.1, in den Parkplätzen zu pflanzen und zu unterhalten.
24. Einfriedungen
- 24.1 An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen ausschließlich als Laubhecke, geschitten und ungeschitten, zulässig. Andere Einfriedungsmaterialien sind in Verbindung mit straßenzeigewandten Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,2m nicht überschreiten.
- 24.2 Entlang der übrigen Grundstücksgrößen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedungen bis zu 1,8m Höhe zulässig. Die Anlage von Sockel- und Fundamentmauern ist unzulässig. Zwischen Boden und Unterkante Zaun ist ein durchgängiger Abstand von 15cm einzuhalten.
25. Werbeanlagen
- 25.1 Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Werbeanlagen unzulässig.
- 25.2 Werbeanlagen sind bis zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Obergeschosses (OG) zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an einem Gebäude darf einen Anteil von 10% der dazugehörigen Fassadenfläche bis zur OK des ersten OG nicht überschreiten. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zusammenzufassen.
- 25.3 Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung mit grellen Farben sind unzulässig.

Niestetal am 6. DEZ 1994
Der Gemeindevorstand

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung in der gültigen Fassung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 17.12.1992 als Satzung beschlossen

Der Gemeindevorstand vom 11.12.1992 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 18.01.1993 auf dem 1. öffentlichen Sitzungstermin am 19.02.1993, dem 2. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 3. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 4. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 5. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 6. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 7. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 8. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 9. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 10. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 11. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 12. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 13. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 14. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 15. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 16. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 17. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 18. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 19. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 20. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 21. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 22. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 23. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 24. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 25. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 26. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 27. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 28. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 29. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 30. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 31. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 32. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 33. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 34. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 35. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 36. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 37. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 38. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 39. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 40. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 41. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 42. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 43. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 44. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 45. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 46. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 47. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 48. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 49. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 50. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 51. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 52. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 53. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 54. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 55. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 56. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 57. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 58. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 59. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 60. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 61. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 62. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 63. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 64. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 65. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 66. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 67. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 68. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 69. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 70. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 71. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 72. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 73. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 74. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 75. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 76. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 77. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 78. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 79. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 80. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 81. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 82. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 83. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 84. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 85. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 86. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 87. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 88. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 89. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 90. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 91. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 92. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 93. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 94. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 95. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 96. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 97. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 98. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 99. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 100. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 101. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 102. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 103. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 104. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 105. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 106. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 107. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 108. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 109. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 110. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 111. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 112. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 113. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 114. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 115. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 116. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 117. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 118. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 119. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 120. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 121. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 122. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 123. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 124. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 125. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 126. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 127. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 128. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 129. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 130. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 131. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 132. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 133. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 134. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 135. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 136. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 137. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 138. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 139. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 140. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 141. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 142. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 143. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 144. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 145. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 146. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 147. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 148. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 149. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 150. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 151. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 152. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 153. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 154. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 155. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 156. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 157. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 158. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 159. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 160. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 161. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 162. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 163. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 164. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 165. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 166. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 167. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 168. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 169. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 170. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 171. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 172. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 173. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 174. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 175. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 176. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 177. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 178. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 179. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 180. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 181. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 182. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 183. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 184. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 185. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 186. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 187. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 188. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 189. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 190. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 191. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 192. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 193. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 194. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 195. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 196. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 197. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 198. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 199. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 200. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 201. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 202. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 203. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 204. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 205. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 206. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 207. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 208. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 209. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 210. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 211. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 212. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 213. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 214. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 215. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 216. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 217. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 218. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 219. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 220. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 221. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 222. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 223. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 224. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 225. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 226. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 227. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 228. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 229. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 230. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 231. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 232. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 233. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 234. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 235. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 236. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 237. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 238. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 239. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 240. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 241. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 242. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 243. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 244. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 245. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 246. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 247. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 248. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 249. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 250. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 251. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 252. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 253. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 254. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 255. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 256. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 257. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 258. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 259. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 260. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 261. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 262. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 263. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 264. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 265. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 266. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 267. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 268. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.1993, dem 269. öffentlichen Sitzungstermin (Vernehmlassung) am 19.02.19